



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

# Weiterentwicklung FDV A 2024

## Fachthema **ISB / EVU**

### R 300.1 - 15

---

#### Vorschriftenreferenz

FDV R 300.1 - 15

---



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

# 1. Handlungsbedarf

*Was ist der Grund für die Weiterentwicklung?*

---

In den letzten Weiterentwicklungszyklen wurde der Zuordnung der Verantwortlichkeiten verstärkt Rechnung getragen. Die Verantwortlichkeiten der Eisenbahnunternehmen (insbesondere Zuordnung Rolle ISB / EVU) sind aus den Bestimmungen der FDV im Wesentlichen erkennbar.

Im Zusammenhang mit diesem Fachthema ist die folgende Frage zu beantworten:

Wird für Regelungen in den FDV angemessen definiert, ob diese sich an die Infrastrukturbetreiberin (ISB) oder an das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder an beide (Eisenbahnunternehmen; ISB und EVU) richten?



---

## 2. Analyse und Entwicklung

*Wo liegt das Problem? Was gibt es für Lösungsmöglichkeiten?*

---

### 2.1 Situationsanalyse

Gemäss Art. 2 des Eisenbahngesetzes (EBG<sup>1</sup>) sind Eisenbahnunternehmen Unternehmen, die die Infrastruktur bauen und betreiben (ISB) und den Verkehr auf der Infrastruktur durchführen (EVU).

Die Zuteilung der Bestimmungen in den FDV an die ISB oder das EVU bzw. an beide dient als Unterstützung für die verantwortliche Person, welche für die Ausarbeitung, Änderung oder Aktualisierung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist.

Es geht hier nicht darum, eine Anwendungshilfe für das operative Personal zu erstellen. Um die für ihn relevanten Regeln und Bestimmungen zu identifizieren, muss der Mitarbeiter insbesondere die von ihm ausgeübte Funktion berücksichtigen (siehe Fachthema „Funktionen“).

### 2.2 Lösungsentwicklung

Die FDV umfassen die sicherheitsrelevanten Regeln für alle Fahrten auf Schienen und sie regeln weitgehend die Schnittstellen zwischen ISB und EVU im Rahmen der Betriebsprozesse. Die verschiedenen Bestimmungen werden in geeigneter Weise definiert, um festzulegen, ob sie sich an die ISB oder das EVU richten.

Folgende Grundsätze wurden für die Zuteilung verwendet:

- Verantwortung in Bezug auf Anforderung und Ausübung
- Herausgeber oder Empfänger der Anforderung
- Verständnis des Systems.

Für das Verständnis des Systems wurden zahlreiche Bestimmungen sowohl der ISB als auch dem EVU zugeteilt. Beispielsweise:

- R 300.2:
  - Das Personal auf Arbeitsstellen muss die Signale für Fahrten kennen
  - Optischer Alarm auf Arbeitsstellen (Bild 1001), der Lokführer muss wissen, dass dieses Signal für ihn keine Bedeutung hat
- R 300.9:
  - Ziff. 3.7 Bedarfshalt; Bestimmung, die sowohl die Sicherungsanlagen der ISB über den Fahrdienstleiter als auch das EVU bezüglich der Vorgehensweise für den Lokführer betrifft.

Die Zuteilung der Bestimmungen an die ISB ist nicht nur für den operativen Betrieb nützlich, sondern auch bei der Planung von Bauvorhaben.

---

<sup>1</sup> RS 742.101



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

### 3. Lösungsvorschlag

Die Zuteilung der verschiedenen Bestimmungen erfolgte in Zusammenarbeit mit der Branche, Divergenzen wurden geklärt. Hinsichtlich der Schnittstellen zwischen den der ISB oder dem EVU zugeteilten Bestimmungen in Rangierbahnhöfen wurden einige Zweifel geäußert. Sie begründen sich in der Tatsache, dass die Rangierbahnhöfe von SBB Cargo im Auftrag von SBB Infrastruktur betrieben werden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Betriebsabläufe der FDV und ihre Zuteilung.

Es ist auch möglich, diejenigen Ziffern herauszuarbeiten, die gegebenenfalls der Erarbeitung einer Regelung in den Betriebsvorschriften der ISB oder des EVU bedürfen.

In Zukunft sieht das BAV nicht mehr vor, die einzelnen Ziffern der FDV der ISB oder dem EVU zuzuteilen.

#### Zuteilung der Bestimmungen in den FDV nach ISB / EVU

Die Zuteilung der Bestimmungen in den FDV nach ISB / EVU wurde auf Basis der heutigen FDV A2020 einer Excel-Liste erfasst. Diese ist als Beilage zu diesem WEB verfügbar.

#### Beilage:

- Zuordnungstabelle FDV A2024